



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 11

20.09.2024

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
56	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024	123
57	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024	123
58	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024	124
Der Bischof von Speyer		
59	Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)	125
60	Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 20. Juni 2024	127
61	Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2024	133
62	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024	134
63	Admissio	135
Bischöfliches Ordinariat		
64	Weltgebetstag 2025	135
65	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	135

Die deutschen Bischöfe

56 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

57 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

58 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Der Bischof von Speyer

59 Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Die folgenden Gesetze werden aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 geändert:

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer (Bistums-KODA-Ordnung)

Die Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes in der Diözese Speyer (Bistums-KODA-Ordnung) – OVB 8/2015 S. 682) – wird wie folgt geändert:

- (1) In der Präambel, Satz 2 wird „Art. 7“ durch „Art. 9“ ersetzt. Außerdem werden nach „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ die Worte „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 1 und 2 wird „§ 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 1 ZAK-Ordnung“ ersetzt. Weiterhin wird in § 3 Abs. 2 „Art. 7 GrO“ durch „Art. 9“ ersetzt. In § 3 Abs. 3 wird „§ 3 Abs. 3 Zentral-KODA-Ordnung“ durch „§ 2 Abs. 3 ZAK-Ordnung“ ersetzt.
- (3) In § 17 Abs. 1 S. 2 wird „Art. 5 Grundordnung“ durch „Art. 7 Abs. 3 bis 5 GrO“ ersetzt.
- (4) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA“ durch „ZAK“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 und § 19 Abs. 6.
- (5) Im gesamten Ordnungstext wird „Zentral-KODA-Ordnung“ durch „ZAK-Ordnung“ ersetzt, namentlich in § 3 Abs. 1 bis Abs. 3.

Artikel 2

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung), zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022, OVB Nr. 1/2023 S. 44; OVB 1/2014 S. 9, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt: „wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“
- (2) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“

(3) § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“

(4) Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:

„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“

(5) § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“

(6) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

(7) § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“

(8) § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Speyer, 4. September 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

60 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 20. Juni 2024

Die Bundeskommission beschließt:

Änderung in § 19 AT AVR

A.

Beschlusstext:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten ^{A,B,C,D}“.

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro,

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro,

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro.

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,

§ 18 Anlage 30 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und

§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

A.

Beschlusstext

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.

Beschlusstext

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. September 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

61 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte vom 26. Juni 2024

Die Regionalkommission Mitte
beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, den 26. Juni 2024

gez. Matthias Bausch

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 1. September 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

62 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Donnerstag, dem 2. November 2024, dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ überwiesen werden an:

Liga Bank Speyer 50 709 (BLZ 750 903 00)

BIC: GENODEF1M05

IBAN: DE 62 750 903 00 00000 50 709.

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Speyer, 9. September 2024

Markus Magin

Generalvikar

63 Admissio

Am Freitag, dem 11. Oktober 2024, erhalten der Priesteramtskandidat

Markus Breuer, Pfarrei Pax Christi, Speyer,

und der Diakonatsbewerber

Stefan Kopf, Pfarrei Hl. Edith Stein, Schifferstadt,

im Rahmen eines Pontifikalamtes durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann die Admissio.

Der Gottesdienst findet um 18.00 Uhr in der Seminarkirche statt.

Bischöfliches Ordinariat

64 Weltgebetstag 2025

Der ökumenische Weltgebetstag 2025 wird am 7. März begangen und steht unter dem Motto: „Wunderbar geschaffen!“ Frauen aus den Cook Inseln haben die Texte vorbereitet. Angelehnt an Psalm 139 geht es um die Schönheit der Schöpfung und den Wert jedes einzelnen Menschen. Vorbereitungsseminare finden im Januar im gesamten Bistum statt.

Der Veranstaltungsflyer kann angefordert werden über frauen@bistum-speyer.de.

Ein kostenfreies Wochenendseminar findet vom 15.–17.11.2024 im Pastorseminar Speyer statt.

Materialbestellungen ausschließlich über: <https://www.eine-welt-shop.de/weltgebetstag>

65 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Reihe: Sonstige Publikationen

„Katholischer Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“

Die Deutsche Bischofskonferenz schreibt erneut den „Katholischen Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ aus, der gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vergeben wird. Die Preisverleihung findet am 6. Mai 2025 in Berlin statt.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt ein Plakat (DIN A3), ein Jugendplakat für den Sonderpreis (DIN A2) und einen Flyer (Klappkarte DIN A5) zur Verfügung, die zur Werbung in Pfarrgemeinden und an anderen kirchlichen Orten wie Bildungseinrichtungen und Begegnungsstätten bestimmt sind. Sie sollen auf die Bewerbungsphase (5. September bis zum 21. November 2024) aufmerksam machen. Mit dem Preis wird das Engagement der katholischen Kirche für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft hervorgehoben.

Bezugshinweis

Die genannten Materialien können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, per E-Mail an: broschueren@dbk.de

oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.